

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/202

Abwasser- und Altlastenfonds; Ablehnung einer Rückerstattung an die Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14; nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds (vgl. § 1). In § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Bedingungen gemäss der Richtlinie des Amtes für Umwelt zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe für das betrachtete Jahr, vorliegend das Jahr 2003, eingehalten werden.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hat im April 2004 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages für das Jahr 2004 gestellt. In den Vorjahren ist der Firma eine entsprechende Rückerstattung jeweils gewährt worden, allerdings ohne Präjudiz für andere Jahre.

2. Erwägungen

Im Jahr 2000 wurde mit der Planung des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage Schönenwerd begonnen. In diesem Zusammenhang wurden die grossen Industriebetriebe vom Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd angeschrieben, um verlässliche Angaben für die Dimensionierung der ARA Schönenwerd zu erhalten. Diese Angaben waren zwingend notwendig, liefern doch die Industriebetriebe einen wesentlichen Anteil der auf der ARA zu reinigenden Abwasserfracht. Von der Seite der Verantwortlichen der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. kamen keine Einwände gegen die für ihren Betrieb vorgeschlagene maximale biologische Abwasserfracht, die auf die ARA geleitet werden darf.

Im Februar 2003 reichte die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. ein Gesuch zum Ausbau der Papiermaschine ein, ohne dabei zu erwähnen, dass die festgelegte biologische Abwasserfracht mit diesem Ausbau um das Dreifache überschritten werden soll. Auch mit den Verantwortlichen der ARA Schönenwerd fand keine Absprache statt. Erst durch eigene Erkundungen während des Baubewilligungsverfahrens wurde diese Tatsache dem Amt für Umwelt bekannt. In der Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes wurde der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. am 4. April 2003 schriftlich mitgeteilt, dass durch den Ausbau der Papiermaschine die festgelegte biologische Abwasserfracht, die in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, nicht überschritten werden darf. Sollte eine

grössere Abwasserfracht anfallen, wäre diese mit einer internen Anlage vorzubehandeln, so dass die Fracht wiederum eingehalten werden könne.

Bereits vor dem Ausbau der Papiermaschine, während des Ausbaus und vor allem nach Inbetriebnahme der neuen Papiermaschine wurde die festgelegte Abwasserfracht, die der ARA Schönenwerd zugeführt werden darf, immer wieder überschritten. Trotz verschiedenen Interventionen des ARA-Personals mussten teilweise gravierende Überschreitungen der festgelegten Frachten konstatiert werden. Auch wurden grosse Mengen an Feststoffen und Schwefelverbindungen eingeleitet, was zu grossen Problemen in der ARA führte. Regelmässig wurde auch versäumt, das ARA-Personal und das Amt für Umwelt rechtzeitig darüber zu informieren.

Die aufgeführten Vorkommnisse zeigen, dass sämtliche fachlichen Bedingungen der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe nicht eingehalten wurden (vgl. Ziffer 2.2 Buchstaben a bis c der Richtlinie). Die Voraussetzungen für eine Rückerstattung eines Teils der Abwasserabgabe sind unter diesen Umständen nicht gegeben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Ziffer 2.2 Buchstaben a bis c der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe

Der Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken, wird für das Jahr 2004 keine Rückerstattung gewährt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (3, GB)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung: KA 365000 / A 30007 (321 / 156)
Cartaseta-Friedrich & Co., Papierfabrik, Aarefeld 3, 4658 Däniken
Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012 Schönenwerd